

PFERDESPORTCLUB CHIEMGAU E. V.

Satzung



Neufassung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 19. Februar 2016

Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Traunstein – Registergericht (VR 68)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein Pferdesportclub Chiemgau e. V. (PSCC) mit Sitz in Seeon-Seebruck ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein, Abteilung Registergericht eingetragen.

(2) Der Verein gehört als korporatives Mitglied dem Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e. V. und dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. an.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Reitern und Pferden in allen klassischen Disziplinen, der Förderung jugendlicher Reiter, der Organisation von pferdesportlichen Veranstaltungen und der Teilnahme an Fremdveranstaltungen gleicher Art.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Beitrittserklärung ist in Schrift- bzw. Textform an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss sie die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters enthalten. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Aufnahme wird wirksam, sobald die Mitgliedschaft durch den Vorstand in Schrift- bzw. Textform bestätigt wurde. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht gem. [§ 4 Abs. 6](#).

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

(2) Jedes Mitglied besitzt das Stimmrecht und mit Eintritt der Volljährigkeit auch das passive Wahlrecht.

(3) Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Erfüllung der gefaßten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

(5) Die Mitgliederversammlung kann für neue Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr beschließen, welche binnen 10 Tagen nach Vorlage der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig wird.

(6) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Bei diesen Mitgliedsbeiträgen handelt es sich grundsätzlich um Jahresbeiträge, welche jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig werden. Sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, kann der Vorstand andere Zahlungsfälligkeiten für das jeweilige Geschäftsjahr anordnen. In diesem Fall sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der abweichenden Zahlungsregelung per Rundschreiben zu verständigen.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, für die von ihnen nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichtenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Mitgliedsbeiträge werden am Tag ihrer Fälligkeit eingezogen. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(8) Der Vorstand kann in Härte- und besonderen Ausnahmefällen die von den Mitgliedern zu erbringenden Zahlungen auf Antrag ausnahmsweise stunden, ermäßigen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 4a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Insbesondere sind bei der Ausbildung die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, herausgegeben von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) im Jahr 1995, einzuhalten.

(2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Entscheidung kann veröffentlicht werden.

(3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres in Schrift- bzw. Textform kündigt (Austritt).

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- gegen die Verpflichtungen gegenüber dem Pferd gem. [§ 4a](#) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen in Schrift- bzw. Textform einberufen und geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf Verlangen in Schrift- bzw. Textform von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage in Schrift- bzw. Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) Mit der Einladung zur ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind gleichzeitig die Tagesordnung sowie alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Anträge mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgerecht eingeladen wurde.

(6) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Stimmabgabe Jugendlicher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist durch einen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Sollte bei Wahlen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Vortrag durch den Vorstand,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands gem. § 9 Abs. 5 und 6,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Aufnahmegebühren gem. § 4 Abs. 5 und Mitgliedsbeiträgen gem. § 4 Abs. 6,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 4
- den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3
- Änderungen der Satzung gem. § 12
- die Auflösung des Vereins gem. § 13 Abs. 1 und 2.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- bis zu drei weitere Mitglieder.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung der beiden zuvor Genannten zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Solange die in Abs. 2 vorgesehene Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern nicht überschritten wird, ist jederzeit – auch in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung – eine Ergänzungswahl um weitere Vorstandsmitglieder möglich, wenn der Punkt in der Tagesordnung enthalten ist. Die Amtszeit der in Ergänzungswahl bestellten Vorstandsmitglieder ist auf die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen in alle Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung der Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe in Schrift- bzw. Textform gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist zur Frage der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Fall der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seeon, den 19. Februar 2016